

# **Verband der Stauereibetriebe Bremen und Bremerhaven e.V.**

Unverbindliche Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Stauereigewerbe in den Häfen im Lande Bremen.  
(Allgemeine Stauereibedingungen)

## **Präambel:**

Den Kunden des Stauers ist bekannt, dass zwischen den Entgelten für Stauerei-Leistungen und den Werten der behandelten Güter, der beteiligten Seeschiffe und den benutzten Einrichtungen eine erhebliche Diskrepanz besteht. Aus diesem Grunde ist der Stauer zur Wahrung seiner Existenz gezwungen, den Umfang und die Höhe seiner Haftung zu begrenzen. Im Sinne des Vorstehenden ist es Verpflichtung des Kunden, Ware und Schiff gegen versicherbare Schäden zu versichern und mit diesen Versicherern einen Regressvertrag zu vereinbaren. Weiterhin kann der Stauer die ihm in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen nur dann pünktlich und fachgerecht erbringen, wenn seine Kunden die ihnen obliegenden Vorleistungen und die ihnen obliegenden abwicklungsbegleitenden Mitwirkungs- und Informationspflichten vollständig erbringen.

## **I. Geltungsbereich:**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Stauereibedingungen (kurz: "Bedingungen"). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, seiner Agenten oder Spediteure gelten nicht. Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

## **II. Angebot des Stauers, Vertragsschluss und -inhalt, Beschaffenheit**

- Die Angebote des Stauers sind grundsätzlich freibleibend. Angaben des Stauers über Arbeitsproduktivitäten, Fristen oder Fertigstellungszeitpunkte sind unverbindlich. Soweit der Stauer Dritten Auskünfte erteilt über die Lade- und Löschbereitschaft, die Verfügbarkeit von Gütern sowie über das Abrufen von Kränen, Ladebrücken und sonstigen Geräten, die der Kunde oder ein Dritter zu stellen hat, so erteilt er solche Auskünfte nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit und Gewährleistung für deren Richtigkeit.
- Alle Verträge kommen mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Stauers, spätestens mit Beginn seiner Leistungen zustande.
- Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind das Angebot des Stauers, seine Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen. Spätere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.
- Der dem Stauer erteilte Auftrag umfasst nicht die Verpackung, die Verwiegung und die Untersuchung des Gutes sowie Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gutes und seiner Verpackung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen zur Verifizierung der Bruttomasse eines Containers im Sinne des Kapitels VI, Regel 2, des SOLAS-Übereinkommens, wenn Gegenstand des Auftrags die Stauung eines Containers ist. Abweichende Vereinbarungen sollen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Tätigkeiten sind in jedem Fall gesondert zu vergüten.
- Als vereinbarte Beschaffenheit der Leistung des Stauers gelten nur diejenigen Eigenschaften und Qualitätsmerkmale, die in seinem Angebot und seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt sind.
- Erklärungen zur Beschaffenheit der Leistung des Stauers stellen nur dann eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, wenn der Stauer sie ausdrücklich als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bezeichnet hat. Die Rechte des Kunden im Garantiefall ergeben sich ausschließlich aus der Garantieerklärung. Die Garantieerklärung ist schriftlich niederzulegen.

## **III. Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden**

- Der Kunde hat dem Stauer alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages erheblichen Umstände vollständig mitzuteilen, insbesondere Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Größenmaße der zu stauenden Güter, ihre Verladefähigkeit, besondere Eigenschaften wie etwa Gewichtsschwerpunkte, Gefährlichkeit, Zerbrechlichkeit oder Temperaturempfindlichkeit der Güter. Sind die zu verladenden Güter in besonderer Weise zu behandeln, ist dem Stauer auch dies vor Auftragsausführung mitzuteilen.
- Bei gefährlichem Gut hat der Kunde bei Auftragserteilung dem Stauer schriftlich die genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgutrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Kunde die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen.
- Soweit der Kunde dem Stauer wegen der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Auskünfte an Dritte verweist, gelten deren Angaben als solche des Kunden.
- Die Packstücke sind vom Kunden deutlich und dauerhaft mit den für ihre auftragsmäßige Behandlung erforderlichen oder gesetzlich/behördlich vorgeschriebenen Kennzeichen zu versehen (z. B. die Gewichtsangabe, Bezeichnung des Schwerpunktes).
- Sofern der Stauer für die Durchführung seiner Leistungen vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen oder dessen Auftraggeber Planungsunterlagen, Stau- oder Verladevorschriften erhält, ist er zu deren fachlicher Überprüfung nicht verpflichtet. Das Gleiche gilt auch für Genehmigungen, die erforderlich sind, damit der Stauer die bei ihm in Auftrag gegebenen Leistungen durchführen kann. Der Stauer ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Vertretungsmacht der Unterzeichner zu prüfen.

- Genehmigungen sind ausschließlich vom Kunden auf eigene Kosten vor Arbeitsbeginn beizubringen.
- Der Stauer ist nicht verpflichtet, die Angaben und Informationen des Kunden gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 nachzuprüfen oder zu ergänzen.
- Verletzt der Kunde seine Informations- und Mitwirkungspflichten, ist der Stauer von einer Haftung für Schäden frei, die bei Erfüllung dieser Pflichten hätten vermieden werden können. Insoweit wird der Kunde den Stauer auf erstes Anfordern auch von etwaigen Ansprüchen Dritter freihalten.

## **IV. Preise, Zahlungen**

- Die Preise des Stauers sind auf der Grundlage der am Tag der Angebotsabgabe gültigen Arbeitslöhne, Tarife, Materialpreise und sonstigen Kosten berechnet. Sie beziehen sich stets nur auf die ausdrücklich im Angebot aufgeführten Leistungen, nur auf Gut normalen Umfangs, Gewichts und Beschaffenheit sowie auf die Angaben des Kunden gemäß vorstehender Ziffer III. Sämtliche Preise verstehen sich netto, d. h. ausschließlich der Mehrwertsteuer.
- Der Stauer ist berechtigt, seine Preise entsprechend seiner tatsächlichen Kosten zu erhöhen, falls die in der Anfrage des Kunden mitgeteilten Angaben und Informationen über das zu stauende Gut unzutreffend oder unvollständig waren.
- Der Stauer ist berechtigt, Kostenerhöhungen, die auf Veränderungen der Tarifverträge für das vom Stauer und seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzte Personal zurückgehen, an den Kunden weiterzugeben, indem er seine Preise entsprechend der für ihn tatsächlich eingetretenen Kostensteigerung erhöht. Der Stauer ist weiter berechtigt, im Falle von eintretenden Behinderungen und Erschwerungen (z.B. Wartezeiten, besondere Verhältnisse an Bord oder an Land, vgl. auch die nachfolgende Ziffer V, 1) die Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen, die er als sorgfältiger Stauer zur Beseitigung dieser Behinderungen und Erschwerungen für erforderlich halten dürfte.
- Rechnungen des Stauers sind innerhalb von acht Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Stauer über den Betrag endgültig verfügen kann. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Stauer ohne gesonderte Mahnung des Kunden berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht berührt.
- Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit Forderungen zulässig, die von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt oder die unbestritten sind. Soweit die Aufrechnung nicht statthaft ist, steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu; im Übrigen ist das Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüche aus demselben Auftrag beschränkt.

## **V. Durchführung der Leistungen**

- Nicht vorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse, die der Stauer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann (Krieg, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen etc.), befreien ihn für die Zeit ihrer Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.
- Im Falle von Leistungshindernissen nach Absatz 1 sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Dem Stauer ist bei Auflösung des Vertrages gemäß Satz 1 das vereinbarte Entgelt anteilig zu zahlen.

## **VI. Zollamtliche Abwicklung**

- Der Kunde ist für die Beachtung der Zoll- und sonstigen behördlichen Vorschriften, die Ausstellung der erforderlichen Anträge und Formulare sowie die zollamtliche Abfertigung des Gutes selbst verantwortlich.
- Soweit der Stauer im Rahmen seiner Stauerei- oder Verladetätigkeit Aufgaben gemäß vorstehendem Absatz 1 übernimmt, führt er diese als Beauftragter und Vertreter des Kunden gegen angemessenes Entgelt auf dessen Gefahr gemäß den zur Verfügung gestellten Warenpapieren durch.
- Der Kunde hat dem Stauer sämtliche für die Tätigkeiten gemäß vorstehendem Absatz 2 erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- Bei Ansprüchen Dritter aus der zollamtlichen Abfertigung hält der Kunde den Stauer auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen frei. Die Freistellung des Stauers umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung einschließlich erforderlicher Gutachten. Auf Verlangen des Stauers hat der Kunde eine entsprechende Freihalteerklärung schriftlich abzugeben.

## **VII. Kündigungsrechte**

- Der Stauer ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die in Auftrag gegebenen Leistungen wegen der Beschaffenheit des zu stauenden Gutes, wegen anderer in den Verantwortungsbereich des Kunden fallender Gründe oder wegen Verletzung der Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Kunden nicht durchgeführt werden können. Das Gleiche gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern oder der Kunde mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- Dem Stauer steht im Falle einer Kündigung gemäß vorstehendem Absatz 1 das vereinbarte Entgelt und die zu ersetzenden Aufwendungen unter

- Anrechnung dessen zu, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Statt der konkreten Berechnung kann der Stauer pauschal ein Drittel des vereinbarten Entgeltes verlangen; in diesem Fall ist dem Kunden jedoch der Nachweis gestattet, dass der Stauer infolge der Aufhebung des Vertrages höhere Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
3. Kündigt der Kunde den Vertrag rechtswirksam, so stehen dem Stauer die Zahlungsansprüche nach vorstehendem Absatz 2 ebenfalls zu.

### VIII. Abnahme und Mängelansprüche

- Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen des Stauers unverzüglich nach ihrer Beendigung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- Bei Unterdeckladung gilt das Schließen der einzelnen Luke als Abnahme der in der betreffenden Luke durch den Stauer erbrachten Leistungen, das Losmachen der Leinen zum Versiegeln des Schiffes als Abnahme der Gesamtleistung des Stauers auf diesem Schiff.
- Will der Kunde die Leistungen des Stauers nicht abnehmen, hat er dies dem Stauer binnen der in vorstehendem Absatz 1 genannten Frist anzuzeigen, so dass eine Mängelbeseitigung noch möglich ist. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und sämtliche Gründe für die Abnahmeverweigerung enthalten. Der Kunde hat dem Stauer vor dem Versiegeln die Möglichkeit zu geben, die beanstandeten Mängel zu prüfen und zu beseitigen.
- Erkennt der Stauer die Abnahmeverweigerung des Kunden nicht an oder zeigt der Kunde nach Abnahme, jedoch vor Versiegeln einen Mangel an, ist der Stauer berechtigt, seine Leistung vor dem Versiegeln durch einen vereidigten Sachverständigen beurteilen zu lassen. Stellt der Sachverständige den gerügten Mangel nicht fest, gilt die Leistung des Stauers insoweit als mängelfrei; im Falle der Abnahmeverweigerung gilt die Erklärung des Sachverständigen darüber hinaus auch als Abnahmeerklärung des Kunden. Die Kosten der Einschaltung des Sachverständigen sind im Falle des Satzes 2 vom Kunden zu tragen wie auch alle sonstigen zusätzlichen Kosten des Stauers, welche durch die Mängelanzeige des Kunden verursacht wurden.
- Offenkundige Mängel sind dem Stauer unverzüglich nach Abnahme schriftlich anzuzeigen. Nicht offenkundige Mängel sind dem Stauer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch vor dem Festmachen im nächsten Hafen schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht erlöschen sämtliche aus dem betreffenden Mangel resultierende Ansprüche des Kunden.
- Bei Vorliegen von rechtzeitig gerügten Mängeln stehen dem Kunden seine gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu, jedoch vorbehaltlich der Beschränkungen in den nachfolgenden Absätzen 7 und 8.
- Die Nacherfüllung des Stauers gilt als fehlgeschlagen im Sinne von § 636 BGB, wenn zwei Nachbesserungsversuche des Stauers fehlgeschlagen sind.
- Das Bestehen von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den Haftungsbeschränkungsvorschriften der nachfolgenden Ziffer X.

### IX. Regressverzicht

Der Kunde verpflichtet sich, mit seinen Güter- und Haftpflichtversicherern einen Verzicht auf den Regress gegen den Stauer und seine Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren.

### X. Haftung, Ausschluss des Rücktritts bei bestimmten Pflichtverletzungen

- Der Stauer haftet in jedem Fall unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden, für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit, für Schäden aus einer grob fahrlässig verursachten Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie im Falle einer etwaigen Garantie im Sinne von Ziffer II Abs. 6.
- Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet der Stauer nur auf den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. In jedem Fall aber gelten die summenmäßigen Haftungsgrenzen der nachfolgenden Absätze 6 bis 9.
- Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht unter vorstehenden Absatz 1 fallen, haftet der Stauer nur, wenn sie von einem gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Stauers verursacht wurden; die Haftung des Stauers ist hierbei auf den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt. In jedem Fall aber gelten die summenmäßigen Haftungsgrenzen der nachfolgenden Absätze 6 bis 9.
- Außer in den in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Fällen haftet der Stauer für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.
- Der Stauer haftet außerdem nicht für Schäden aufgrund
  - ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes durch den Kunden oder Dritte,
  - vereinbarter oder der bremischen Übung entsprechender Aufbewahrung im Freien,
  - schweren Diebstahls oder Raubes,
  - höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Schadhafwerden von Geräten oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigung durch Tiere, natürlicher Veränderung des Gutes sowie
  - von Arbeiten an Bord eines havarierten Schiffes.
 Kann der Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umstände entstanden sein, wird widerleglich vermutet, dass er aus diesem entstanden ist.

- Soweit der Stauer nach vorstehenden Absätzen 2 bis 4 haftet, ist seine Haftung für den Verlust oder bei Beschädigung des zu stauenden Gutes für jeden Schadenfall der Höhe nach begrenzt auf
  - den objektiven Zeitwert des verloren gegangenen oder beschädigten Gutes in Bremen,
  - höchstens jedoch
    - EURO 15,00 pro Kilogramm Rohgewicht des verlorenen oder beschädigten Gutes;
    - EURO 5.000,00 pro Ladeeinheit (Container, Palette, Kollo etc.);
    - EURO 50.000,00 insgesamt je Schadenfall.
- Die in Absatz 6.2 genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Kunde bei Auftragserteilung und rechtzeitig vor Aufnahme der Stauerarbeiten schriftlich einen höheren Wert für die Güter angibt. Als Haftungsgrenze gilt dann der angegebene Wert des Gutes. Der Stauer wird seine Tätigkeit in diesem Fall entsprechend dem deklarierten Wert auf Kosten des Kunden zusätzlich versichern.
- Für Folgeschäden aufgrund von Güterschäden haftet der Stauer nicht.
- Im Übrigen ist die Haftung des Stauers für andere als Güterschäden der Höhe nach beschränkt auf Euro 50.000,00. Abweichend hiervon ist die Haftung des Stauers für Personenschäden begrenzt auf Euro 500.000,-.
- Die Haftungsfreizeichnungen und -begrenzungen in den vorstehenden Absätzen 2 bis 9 gelten für Ansprüche jeglicher Art des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund (vertraglich oder außervertraglich).
- Auf die vorstehenden Haftungsfreizeichnungen und -beschränkungen der Absätze 2 bis 9 können sich auch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen des Stauers berufen.
- Liegt eine Pflichtverletzung vor, die der Stauer nicht zu vertreten hat und die keinen Mangel der Werkleistung des Stauers darstellt, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### XI. Verjährung

- Vorbehaltlich des nachstehenden Absatz 2 verjähren Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen des Stauers innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit Abnahme der Leistung des Stauers. Die Verjährung wird allein durch eine Erklärung, mit der der Kunde Ansprüche gegenüber dem Stauer erhebt, nicht gehemmt.
- Abweichend von dem Absatz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Ansprüche des Kunden infolge
  - des Verlusts oder der Beschädigung des Gutes oder der Überschreitung der Lieferfrist, soweit auf diese Ansprüche die gesetzlichen Vorschriften des Frachtrechts Anwendung finden;
  - der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit;
  - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut);
  - des arglistigen Verschweigens von Mängeln; sowie
  - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen des Stauers.
- Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Kunden ist mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht verbunden.
- Die Ansprüche des Stauers gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

### XII. Schlussbestimmungen

- Der Erfüllungsort für alle Beteiligten einschließlich Zahlungsort ist Bremen.
- Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bremen. Der Stauer ist daneben jedoch auch berechtigt, den Kunden bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen.
- Für die Rechtsbeziehungen des Stauers zum Kunden gilt deutsches Recht.

Bremen, Dezember 2016